



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemangement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Jahreszeitvertrag Raumluftechnische Anlagen 2017-2019, städtische Gebäude.** Umfang der Leistung: Unterhaltungsarbeiten an allen städtischen Gebäuden der Stadtbezirke 1 bis 10: Raumluftechnische Anlagen nach LB 679 und Ergänzungen. Ausführungs-/ Lieferzeit: 01. Mai 2017 bis 30. April 2019. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 13.03.2017. Es entstehen keine Druckkosten. Die Unterlagen können ausschließlich elektronisch unter <https://vergabe.duesseldorf.de> heruntergeladen werden. Eröffnung der Angebote: 14.03.2017 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.04.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis, Vergabe an 4 Bieter. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6a VOB/A und 6a EU VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

■

Schulverwaltungsamt

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Dachdeckungsarbeiten, Schule Redinghovenstraße.** Umfang der Leistung: Abbruch Dachaufbau Bestand (Bitumenabdichtung) inkl. Rinnen, Fallrohre etc., Aula 500 m² und Bühne 140 m², Lieferung und Einbau eines neuen Dachaufbaus: Mineralwolle Dämmung, Abdichtung Kunststoffbahn/ Foliendach inkl. aller Anschlüsse, Rinnen, Fallrohre, Anschlagereinrichtung etc. für Aula 500 m² und Bühne 140 m². Ausführungs-/ Lieferzeit: 30. Kalenderwoche 2017 bis 39. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 12.03.2017. Es entstehen keine Druckkosten. Die Unterlagen können ausschließlich elektronisch unter <https://vergabe.duesseldorf.de> heruntergeladen werden. Eröffnung der Angebote: 13.03.2017 um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6a VOB/A und 6a EU VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Parkettarbeiten, Schule Redinghovenstraße.** Umfang der Leistung: 29. KW 2017: Demontage und Sicherung von Sockelleisten 65 m und Lüftungsgitter 35 m; 31. bis 35. KW 2017: nach bauseitigem Ausbau des Parketts: Oberfläche Rohboden entgraten 420 m², Abdichtungsbahn aus Polymerbitumen liefern und aufbringen 420 m², Randanschlüsse, Trockenstrich liefern und verlegen 420 m², Grundierung 420 m², Entkoppelungsplatten 420 m², Stabparkett Eiche massiv liefern und verlegen 420 m², 7 St Türschwelle Eiche liefern und verlegen 420 m², Parkett schleifen und versiegeln 420 m², Reinstreifmatte, Übergangsschienen, Anschlusswinkel, Versiegelung. Ausführungs-/ Lieferzeit: 29. Kalenderwoche 2017 und 31. Kalenderwoche 2017 bis 35. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 12.03.2017. Es entstehen keine Druckkosten. Die Unterlagen können ausschließlich elektronisch unter <https://vergabe.duesseldorf.de> heruntergeladen werden. Eröffnung der Angebote: 13.03.2017 um 12:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6a VOB/A und 6a EU VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Schule Redinghovenstraße.** Umfang der Leistung: Stellung Bau-WC-Kabine, Aufnahme Betonzuwegflächen, Sockelbereiche freilegen 50 m, Abtransport und Entsorgung Aushub 15 m³, Bankette säubern 50 m, Bankette bituminöse Dickbeschichtung 50 m, Bankette Perimeterdämmung 50 m, Noppenschutzfolie 50 m, 7 St Fassadenrinne, 4 St Rigo- lenentwässerung Schotterfiltertragschicht 1x1x 1m, 4 St, Rasenkantensteineinfassung 70 m. Ausführungs-/ Lieferzeit: 36. Kalenderwoche 2017 bis 39. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 12.03.2017. Es entstehen keine Druckkosten. Die Unterlagen können ausschließlich elektronisch unter <https://vergabe.duesseldorf.de> heruntergeladen werden. Eröffnung der Angebote: 13.03.2017 um 13:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6a VOB/A und 6a EU VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabe-

gesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Dämmarbeiten, Schule Redinghovenstraße.** Umfang der Leistung: Putzträgerdämmplatten liefern und montieren 60 m², Verdübelung mit Schraubdübeln, Armierungsschicht aufbringen 60 m², Feinputz und Egalisierungsanstrich 60 m², Lackierung von Stahlaußenpfeilern 65 m². Ausführungs-/ Lieferzeit: 32. Kalenderwoche 2017 bis 34. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 12.03.2017. Es entstehen keine Druckkosten. Die Unterlagen können ausschließlich elektronisch unter <https://vergabe.duesseldorf.de> heruntergeladen werden. Eröffnung der Angebote: 13.03.2017 um 13:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6a VOB/A und 6a EU VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Metallbauarbeiten, Schule Redinghovenstraße.** Umfang der Leistung: Ausbau von 32 St Lüftungsgittern, Lieferung und Einbau von Aluminium-Verbund-Paneel 64 St: 12 x 115 cm und 32 St: 90 x 115 cm, Lieferung und Einbau von 35 m Sockelblechen, Lieferung und Einbau von 21 m Fensterbänken, Lieferung und Einbau von 2 St T30 Klappen 60 x 95 cm. Ausführungs-/ Lieferzeit: 32. Kalenderwoche 2017 bis 33. Kalenderwoche 2017 und 39. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 12.03.2017. Es entstehen keine Druckkosten. Die Unterlagen können ausschließlich elektronisch unter <https://vergabe.duesseldorf.de> heruntergeladen werden. Eröffnung der Angebote: 13.03.2017 um 14:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24.04.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6a VOB/A und 6a EU VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tarif-

treue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Schulverwaltungsamt

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **KS- und Alu-Fensteranlagen, Schule Cimbernstraße**. Gesamtmenge bzw. -umfang: Lieferung und Montage: ca. 106 St Fensteranlagen, 330 lfm Aluminium-Fensterbänke, 70 St Raffstoreanlagen, Aluminium-Verkleidungen für Lüftungsanlagen und Pfeiler. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 03. Juli 2017 bis 18. August 2017. Ausgabe der Unterlagen ab: sofort. Ausgabe bis: 15.03.2017. Die Vergabeunterlagen können nur elektronisch unter <https://www.vergabe.duesseldorf.de> kostenlos zur Bearbeitung heruntergeladen werden. Dazu ist es erforderlich, dass Sie dort eine einmalige Registrierung durchführen. Eine Ausgabe der Vergabeunterlagen in Papierform erfolgt nicht. Es entstehen keine Druckkosten. Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 16.03.2017 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27.04.2017. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen: - Nachweis der Gewerbebeanmeldung; - Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben; - Eigen-/Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften; - Urkalkulation im verschlossenen Umschlag. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 135 Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den Öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. Nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der

Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Fischer + Fischer Architekten, Rhodiusstraße 10, 51065 Köln, Frau Hagen, Tel.: +49(0) 221/ 9625530, Fax: +49(0) 221/ 96255315, eva.hagen@architekten-fischer-fischer.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <https://vergabe.duesseldorf.de/NetServer/PublicationSearchControllerServlet?function=SearchPublications&Gesetzesgrundlage=VOB> eingesehen oder beim Rechtsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/ 89-96635 Herr Paech) angefordert werden.

■

Schulverwaltungsamt

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Schule Cimbernstraße**. Gesamtmenge bzw. -umfang: Metallbau- und Verglasungsarbeiten für Fenstertüranlagen. Lieferung und Montage: Metall-Posten-Riegel-Konstruktionen, Außentüranlagen, Innentüren und Beschläge. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 03. Juli 2017 bis 18. August 2017. Ausgabe der Unterlagen ab: sofort. Ausgabe bis: 15.03.2017. Die Vergabeunterlagen können nur elektronisch unter <https://www.vergabe.duesseldorf.de> kostenlos zur Bearbeitung heruntergeladen werden. Dazu ist es erforderlich, dass Sie dort eine einmalige Registrierung durchführen. Eine Ausgabe der Vergabeunterlagen in Papierform erfolgt nicht. Es entstehen keine Druckkosten. Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 16.03.2017 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27.04.2017. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen: - Nachweis der Gewerbebeanmeldung; - Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabe-

gesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben; - Eigen-/Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften; - Urkalkulation im verschlossenen Umschlag. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen, auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 135 Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den Öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. Nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Fischer + Fischer Architekten, Rhodiusstraße 10, 51065 Köln, Frau Hagen, Tel.: +49(0) 221/ 9625530, Fax: +49(0) 221/ 96255315, eva.hagen@architekten-fischer-fischer.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <https://vergabe.duesseldorf.de/NetServer/PublicationSearchControllerServlet?function=SearchPublications&Gesetzesgrundlage=VOB> eingesehen oder beim Rechtsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96635 Herr Paech) angefordert werden.

Schulverwaltungsamt

Vorinformation (VOB)

Es sollen vergeben werden: **Erweiterungsneubau, Schule Cimbernstraße.** Umfang der Leistung Erweiterungsbau einer Grundschule mit Aula, Klassen- und Mehrzweckräumen, Cimbernstraße 24. Neubau eines viergeschossigen Grundschulgebäudes als Erweiterungsbau mit einer Gesamt BGF von ca. 2.750 m² und einem BRL von 10.000 m³ in Massivbauweise. Wärmedämmverbundsystem mit Klinkerriemchen, Gerüstbauarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Malerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Trockenbauarbeiten, Rohbauarbeiten, Innenputzarbeiten, Tischlerarbeiten Holztüren, Tischlerarbeiten, Blitzschutzarbeiten, Fernmelde-technik und EDV, Außenanlagen. Laufzeit in Monaten: 24. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Schulverwaltungsamt, 40200 Düsseldorf, Herrn Gehrmann, Tel.: +49(0)211.8992841, thomas.gehrmann@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <https://vergabe.duesseldorf.de/NetServer/PublicationSearchControllerServlet?function=SearchPublications&Gesetzesgrundlage=VOB> eingesehen oder beim Rechtsamt - Submissionsstelle - (Tel. +49(0)211.89-96635, Herrn Paech) angefordert werden.



Vorinformation (VOB)

Es sollen vergeben werden: **Erweiterungsneubau, Schule Wickrather Straße.** Umfang der Leistung Schülererweiterungsbau einer Grundschu-

le mit Mensa, Aula, Forum, Klassen- und Mehrzweckräumen, Wickrather Straße 31. Neubau eines zweigeschossigen Grundschulgebäudes als Erweiterungsbau mit einer Gesamt BGF von ca. 2.800 m² und einem BRL von 12.000 m³ in Massivbauweise. Laufzeit in Monaten: 24. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Schulverwaltungsamt, 40200 Düsseldorf, Frau Klak, Tel.: +49(0)211.8995485, elisabeth.klak@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <https://vergabe.duesseldorf.de/NetServer/PublicationSearchControllerServlet?function=SearchPublications&Gesetzesgrundlage=VOB> eingesehen oder beim Rechtsamt - Submissionsstelle - (Tel. +49(0)211.89-96635, Herrn Paech) angefordert werden.



Die Ausschreibungsunterlagen können ausschließlich im Internet heruntergeladen werden: <https://vergabe.duesseldorf.de>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Landeshauptstadt Düsseldorf, Rechtsamt - Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 021189-93902 / Fax 89-29080 / E-Mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Rechtsamtes, Zimmer 3101. Die

Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB, ausgenommen eu-weite Verfahren, finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3142 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL/VgV sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf wenden.



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir



suchen



Euch!



Kontakt: Jugendamt
der Landeshauptstadt
Düsseldorf

Tel: 0211. 89-96467
[www.duesseldorf.de/
jugendamt](http://www.duesseldorf.de/jugendamt)

GESUCHT: 20 Familien, offenherzig und tolerant.

Kinder in Notlagen brauchen Sie, um vorübergehend bei Ihnen zu leben. **JETZT!**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf – Aufhebung eines im Umfeld des Unterbacher Sees eingerichteten Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als zuständige Behörde folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

I.

Die am 14.01.2017 öffentlich bekannt gemachte tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes um den Fundort eines am Unterbacher See tot aufgefundenen Wildvogels (Schwan), bei dem das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 festgestellt wurde, wird hiermit aufgehoben.

II.

Ausstellungen, Märkte, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art von und mit Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen sowie Tauben bleiben im gesamten Stadtgebiet von Düsseldorf bis auf Weiteres untersagt.

III.

Wer Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dieses dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf, Ulmenstr. 215, 40468 Düsseldorf, Telefon 0211 – 89 93242, Telefax 0211 – 89 29 126, E-Mail: veterinaeramt@duesseldorf.de, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Die Meldeverpflichtung der Geflügelhaltung bei der Tierseuchenkasse NRW (<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/>), Kontakt: Telefon: 0251 28982-0, Fax: 0251 28982-30, E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de) bleibt hiervon unberührt.

IV.

Für die Anordnungen zu I. bis III. wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

V.

Die Allgemeinverfügung wird unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW erlassen und kann insbesondere bei veränderter Tierseuchenlage jederzeit widerrufen werden.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Hinweise

Das aufgrund der am 24.12.2016 öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung angeordnete Aufstellungsgebot für das gesamte Düsseldorfer Stadtgebiet bleibt von diesen Regelungen unberührt und gilt weiterhin.

Auf die Einhaltung der für Geflügelhaltungen > 1000 Stück Geflügel bzw. gewerbliche Geflügelhalter gemäß den §§ 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung geltenden Biosicherheitsmaßnahmen und der für Geflügelhaltungen > 1000 Stück Geflügel gemäß der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 geltenden Biosicherheitsmaßnahmen wird besonders hingewiesen.

Begründungen

Zu I.

Nachdem durch virologische Untersuchung des CVUA RRW vom 03.01.2017 bei einem am Unterbacher See aufgefundenen Wildvogel (Schwan) aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen wurde, wurden durch die am 14.01.2017 öffentlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung gemäß § 55 Abs. 1 und 3 der Geflügelpest-Verordnung Festlegungen zur Einrichtung eines 1 Km-Sperrbezirks und eines 3 Km-Beobachtungsgebietes um den Fundort dieses Wildvogels getroffen und Maßnahmen gemäß § 56 in Verbindung mit den §§ 57 bis 60 der Geflügelpest-Verordnung für die genannten Restriktionsgebiete angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 14.01.2017 wurden im Stadtgebiet von Düsseldorf keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln mehr nachgewiesen. Nach Auslaufen der gemäß der Geflügelpest-Verordnung für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet geltenden Fristen sind die angeordneten Schutzmaßnahmen und die genannten Restriktionsgebiete aufzuheben.

Zu II.

Gleichwohl ist jedoch gemäß der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 24.01.2017 nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel auszugehen, insbesondere bei Halungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelpätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Aufgrund seiner geografischen Lage zum Rhein und Anbindung an zahlreiche Naturschutzgebiete und Wildvogelrast- und Sammelstellen ist das gesamte Düsseldorfer Stadtgebiet von diesem hohen Eintragsrisiko durch Wildvögel betroffen. Insofern kann ein ausreichender Schutz der hiesigen Geflügelhaltungen vor einem Eintrag des hochpathogenen Geflügelpestvirus durch Wildvögel nur durch die Aufrechterhaltung des stadtwirtschaftlichen Aufstellungsgebotes gewährleistet bleiben. Dasselbe Risiko einschätzung gilt auch für die bei öffentlichen Veranstaltungen unter Beteiligung von Geflügel besonders große und unvermeidbare Verschleppungsgefahr des Erregers über direkte und indirekte Personen- und Tierkontakte, so daß es geboten erscheint, Ausstellungen, Märkte, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art im gesamten Stadtgebiet gemäß § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 4

Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung weiterhin zu verbieten. Dem öffentlichen Interesse an dem effektiven Schutz der Gesundheit und des Lebens von Mensch und Tier, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage sowie dem Interesse der Landwirtschaft am Schutz vor erheblichen wirtschaftlichen Schäden durch die Verbreitung durch Tierseuchen unterliegen wirtschaftliche und kulturelle Interessen an der Durchführung solcher Veranstaltungen.

Zu IV.

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und ggfls. gesundheitlichen Folgen einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Die Gefahr der Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Seuche insbesondere in die (Nutz-) Tierhaltungen und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchsetzen kann, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die genannten Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERWO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV.NRW.S. 926) einzureichen.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verbraucher-

schutz, Ulmenstraße 215, 40468 Düsseldorf, eingesehen werden.

Kraftloserklärung

Der am 27.09.2013 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 382, ausgestellt auf die Firma Engin Deniz, Kölner Straße 356, 40227 Düsseldorf, gültig bis 26.09.2018, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990

(BGBl.I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 10.02.2017 ausgestellt.

Im Auftrag

Klaus Meyer
 Amtstierarzt der
 Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister
 Amt für Einwohnerwesen

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 20. Februar, 16 Uhr
 Rathaus, Großer Sitzungssaal Marktplatz 1
 Schriftführerin: Stefanie von Halen,
 Tel: 89-99890

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 21. Februar, 15 Uhr
 Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2
 Schriftführerin: Stefanie Hufenstuhl,
 Tel: 89-93602

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 21. Februar, 17 Uhr
 Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12,
 Sitzungssaal
 Schriftführer: Robert Siemes,
 Tel: 89-93059

Integrationsrat

Mittwoch, 22. Februar, 16 Uhr
 Rathaus, Sitzungssaal 1. OG, Marktplatz 2
 Schriftführerin: Claudia Westhoff,
 Tel: 89-93527

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 22. Februar, 15 Uhr
 Rathaus Oberkassel, Luegallee 65,
 Raum 309, Sitzungssaal
 Schriftführerin: Bettina Gierling,
 Tel: 89-93012

Bezirksvertretung 2

Mittwoch, 22. Februar, 16 Uhr
 Bezirksverwaltungsstelle 2,
 Grafenberger Allee 68, Sitzungssaal, 1. OG
 Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
 Tel: 89-24971

Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung 3 beschloss in ihrer Sitzung am 31.01.2017 die Benennung der Platzfläche über der Tunneleinfahrt zur Wehrhahn-Linie in Bilk in Bilkler Pferdetränke.

Der Oberbürgermeister
 Amt für Verkehrsmanagement

www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

MUSEUM KUNSTPALAST

Jetzt Tickets buchen!
www.smkp.de

8.4. – 30.7.2017
CRANACH
 Meister Marke Moderne

Lucas Cranach der Ältere, Judith mit dem Kopf des Holofernes (Ausschnitt), um 1530. The Metropolitan Museum of Art, Rogers Fund, 1911. Foto: bpk. The Metropolitan Museum of Art.

Stadtparkasse Düsseldorf | RAO | Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen | WDR 3 | DÜSSELDORF

Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und E.ON.

Bundestagswahl am 24. September 2017

Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die auf die Stadt Düsseldorf entfallenden **Bundestagswahlkreise 106 Düsseldorf I und 107 Düsseldorf II** auf.

(Die Funktionsbezeichnungen dieser Bekanntmachung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.)

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1 Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Düsseldorf ist in zwei Wahlkreise eingeteilt, und zwar in den **Wahlkreis 106 Düsseldorf I** mit den Stadtbezirken 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sowie in den **Wahlkreis 107 Düsseldorf II** mit den Stadtbezirken 3, 8, 9 und 10.

2 Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind dem Kreiswahlleiter – Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40200 Düsseldorf – gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) spätestens bis zum **17.07.2017, 18.00 Uhr** schriftlich einzureichen.

Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem 17.07.2017 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

3 Wahlvorschlagsrecht

Gemäß § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann gemäß § 18 Abs. 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

4 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Abs. 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG). Der Bewerber muss nach den Bestimmungen des § 15 BWG wählbar sein. Gemäß § 21 Abs. 1 BWG kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitglie-

dersammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 6 BWG).

5 Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nicht anders bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG). Zur Erleichterung des Kontaktes mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in näherer Umgebung wohnen.

6 Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreis-

wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbänden, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

7 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19.06.2017, 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Gemäß § 18 Abs. 4 BWG stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am **07.07.2017** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

8 Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2 zweiter Halbsatz BWG zur Wahlbeteiligung gilt entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter – Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40200 Düsseldorf – kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16

BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wahlbar ist,

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

10 Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

11 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich gemäß § 35 Abs. 1 BWO zu prüfen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Stellt der Kreiswahlleiter bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlausschuss hat über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Abs. 3 BWO).

12 Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 26 Abs. 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am **28.07.2017** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **03.08.2017** getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird (§ 36 Abs. 1 BWO). Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 5 Abs. 3 BWO).

13 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **07.08.2017** öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 10.2.2017

Der stellvertretende
Kreiswahlleiter
Burkhard Hintzsche
Stadtdirektor

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0562 9090 SB 65 vom 11.01.2017 an Michele Monna, Via Paolo della Vall 60, 80126 Napoli, Italien

des Bescheides 5327 0005 0565 6127 SB 08 vom 09.01.2017 an Tappezzeria Arredamnti, Via P Tamburini 66, 06034 S Eraclio Die Foligno, Italien

des Bescheides 5329 0005 0133 9493 SB 14 vom 12.01.2017 an Sladana Dekic, Ahmeda Admovica 19, 11000 Belgrad, Serbien

des Bescheides 5327 0005 0566 2364 SB 14 vom 10.01.2017 an Domingos Castro, Avenida Brasil 1, 4150-151 Porto, Portugal

des Bescheides 5329 0005 0129 4694 SB 16 vom 02.01.2017 an Yousofzai Morteza, Hoogeind 46 a, 2321 Meer, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0583 2421 SB 11 vom 05.01.2017 an Benedetto Taormina, Paganini Via 4, 90047 Partinico, Italien

des Bescheides 5327 0005 0544 8478 SB 59 vom 10.01.2017 an Emir Erzin, Hüttenstraße 13, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 5328 0005 1093 4007 SB 04 vom 24.01.2017 an Sandra Ruth Koeppe-Mekas, Am Straßenkreuz 41, 40229 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0592 5306 SB 17 vom 26.01.2017 an Sandra Waterston, Pagoda Avenue 53, TW9 2HQ Richmond, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0548 1939 SB 61 vom 10.01.2017 an Peter Dumbreck, Hillside, Alkerton 0, OX15 6NL Bangbury, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0134 1307 SB 07 vom 23.01.2017 an Vladan Milanovic, Markenstraße 1, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0576 5171 SB 11 vom 30.01.2017 an Mark Hoykland, 3 Parkside View 1, S41 8WE Chesterfield, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0133 3428 SB 64 vom 02.01.2017 an Wilhelmus P H J Laurent, Grotestraat 102, 5836 AH Sambek, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0586 0930 SB 08 vom 30.01.2017 an Ridvan Ibisovski, The Citadel Apt. 2, 0000 Old Clarf Street, Irland

des Bescheides 5327 0005 0565 9959 SB 14 vom 04.01.2017 an Abid Hamza, Rue buy Moquet 26, 78500 Sartrouville, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0568 0605 SB 13 vom 04.01.2017 an Erik Behrens, Fallskarmsvej 4, 721 31 Västerås, Schweden

des Bescheides 5327 0005 0524 1873 SB 65 vom 03.01.2017 an Costel Mihai Ichim, Ale Policicnii 5 bl.G13, Mun. Braila Jud. Braila, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 0556 6403 SB 65 vom 03.01.2017 an Lucyna Jurewicz, Fantazego 6C m.2, 83-000 Pruszcz Gdanski, Polen

des Bescheides 5327 0005 0576 8049 SB 65 vom 03.01.2017 an Martinus L S Vercammen, Hendrik van Nassaulaan 23a, 6585 KL Mook, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0557 9246 SB 09 vom 13.12.2016 an Frederic Gilg, Sendeja 5 3 Izo, 48007 Bilbao, Spanien

des Bescheides 5327 0005 0572 2561 SB 18 vom 15.12.2016 an Jonathan R. L. Pirmez, De France 73, 6560 Erquelinnes, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0573 3253 SB 18 vom 21.12.2016 an Pantaleo Gaballo, Rue de la Station (FL) 39, 6220 Fleurus, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0592 1670 SB 14 vom

16.01.2017 an Fatih Öztürk, Prinsendijk 14, 3079 TG Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0134 1250 SB 03 vom 20.12.2016 an Toni Zeljko, Guerickestraße 30, Etage 2, 10587 Berlin

des Bescheides 5327 0005 0576 8332 SB 09 vom 03.01.2017 an Ziya Develi, Huijgensstraat 43, 3131 WK Vlaardingen, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0125 6407 SB 62 vom 04.01.2017 an Davor Kozar, Ulica Andrije Hebranga 149, 47000 Karlovac, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 0603 6106 SB 07 vom 07.02.2017 an Wayne Woo, St. Leonards Terrace 22, SW3 4QG London, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0134 2168 SB 07 vom 04.01.2017 an Christophe Marliac, Route De Bussieres 83, 42810 Rozier En Donzy, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0599 4456 SB 53 vom 06.02.2017 an James Stuart Mellor, 11 York Drive, HU15 1UF Brough, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0550 6494 SB 04 vom 16.01.2017 an Peter Georges Jansen, Maastrichters-teenweg 211, 3500 Hasselt, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0548 0398 SB 04 vom 17.01.2017 an Kamal Chekhi, 11 Bel Viala, 13015 Marseille, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0137 5880 SB 01 vom 25.01.2017 an Peter Wladislaus Semmler, Dorotheenstraße 85, 40235 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0125 8663 SB 62 vom 01.02.2017 an Nazam Hussain, Sunbrigde Road 44, D1 2AB Brandford, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0587 7620 SB 112 vom 01.02.2017 an Dr. Jhon Jairo Chacon Camacho, Tiroler Straße 68, 47249 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 0568 0435 SB 112 vom 21.12.2016 an Joaquim Carocha Fenta, Rua de Santa Warva 2, 5450-286 Vila Poucar D. Aguiar, Portugal

des Bescheides 5327 0005 0563 3925 SB 111 vom 02.01.2017 an Michelle Botterweck, Koninginnestraat 18, 6461 BO Kerkrade, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0547 7010 SB 111 vom 24.01.2017 an Celik Ali, Balaanstraat 130, 2500 Lier, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0589 3250 SB 120 vom 23.01.2017 an Marian Stanila, Schwertstraße 12, 47799 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 0580 6110 SB 120 vom 16.01.2017 an Hubertus J M van Steenbergen, Bongaardstraat 88, 6432 HD Hoensbroek, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0558 0538 SB 117 vom 04.01.2017 an Matthew John Lohr, Via Vecchia Della Vignia Apt. 2, 80078 Pozzuoli, Italien

des Bescheides 5327 0005 0584 3067 SB 121 vom 25.01.2017 an Christelle Torrello, AV Aime Martin 41, 06100 Nice, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0564 5222 SB 114 vom 06.01.2017 an Matthijs Van Haeren, Vital Riethuisen Laan 42, 1083 Ganshoren, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0574 3968 SB 114 vom 06.01.2017 an Aïmane Ftiel, Schepen Goltsteynstraat 60, 6042 VN Roermond, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0128 5644 SB 119 vom 20.12.2016 an Simon Peters, Zum Dorferfeld 1, 32351 Sternwede

des Bescheides 5327 0005 0576 1508 SB 118 vom 04.01.2017 an Luigi Francesco Orlando, Giuseppe Pazzi Via 9, 63900 Fermo, Italien

des Bescheides 5327 0005 0433 3650 SB 117 vom 31.01.2017 an Novak Kovac, Prinzenstraße 61, 47475 Kamp-Lintfort

des Bescheides 5327 0005 0563 3151 SB 121 vom 26.01.2017 an Efstratios Tsampanlis, Herzogstraße 15, 42579 Heiligenhaus

des Bescheides 5327 0005 0571 7045 SB 121 vom 22.12.2016 an Vasile Tulceanu, Str. Spiru Haret 39, Cernavoda, Constanta, Rumänien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str. 1-3, 40223 Düsseldorf, Zimmer 110, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für soziale Sicherung und Integration – Hilfen zur Gesundheit –

des Bescheides 50/22-10-07 vom 30.01.2017 an Ben Hedda, Djamel, zuletzt wohnhaft: Leuchtenberger Kirchweg 54, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 30.01.2017 an Boahen, Isaac, zuletzt wohnhaft: Gustav-Poensgen-Straße 79, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-16 vom 30.01.2017 an Behluli, Dashmir, zuletzt wohnhaft: Graf-Adolf-Straße 73, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 31.01.2017 an Nexhipi, Endri, zuletzt wohnhaft: Meineckestraße 38, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 31.01.2017 an Gul, Ali, zuletzt wohnhaft: Jahnstraße 31, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-17 vom 01.02.2017 an Zavalani, Shkelqim, zuletzt wohnhaft: Schimmelpfennigstraße 23a, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-17 vom 01.02.2017 an Mukaev, Kazbek, zuletzt wohnhaft: Am Wilkesfurth 17, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 02.02.2017 an Abdugadir, Ayan, zuletzt wohnhaft: Stephaniestraße 34, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-16 vom 03.02.2017 an Abdullah, Ahmed, zuletzt wohnhaft: Markenstraße 21, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-08 vom 19.01.2017 an Rziki, Bilal, zuletzt wohnhaft: Oberbilker Alle 1, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 25.01.2017 an Ruka, Robert, zuletzt wohnhaft: Blanckertzstraße 10, 40629 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 03.02.2017 an Berbeche, Samy, zuletzt wohnhaft: Ulmenstr. 83, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 20.01.2017 an Hrustic, Pase, zuletzt wohnhaft: Zur Lindung 31, 40489 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 19.01.2017 an Ghanem, Amer, zuletzt wohnhaft: Zur Lindung 31, 40489 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-16 vom 07.02.2017 an Baghdal, Youcef, zuletzt wohnhaft: Markenstraße 21, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 08.02.2017 an Erradi, Said, zuletzt wohnhaft: Kieshecker Weg 100, 40468 Düsseldorf

Öffentliche Zustellungen

des Bescheides 50/22-10-07 vom 08.02.2017 an Dankshi, Majlinda, zuletzt wohnhaft: Schimmelpfennigstraße 23 a, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-16 vom 09.02.2017 an Dagdelen, Emre, zuletzt wohnhaft: Berger Allee 23, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 30.01.2017 an Alievska, Majda zuletzt wohnhaft: Kieshecker Weg 100, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 30.01.2017 an Abdelli, Ismail zuletzt wohnhaft: Am Straußenkreuz 116, 40229 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Amt für soziale Sicherung und Integration – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

des Bescheides vom 23.11.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 0625 5 an Herrn Unico Glorie, Vorstand der Brandia Deutschland AG, Theo-Champion-Straße 2, 40549 Düsseldorf

der Bescheide vom 28.09.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 2780 1 an Herrn Wiktor Pinczynski, als gesetzlicher Vertreter der Nobilum Group Sp.z.o.o., Hansaallee 247 B, 40549 Düsseldorf

der Bescheide vom 30.09.2016 und 05.01.2017 zu Kassenzeichen 52211 00 2310 7716 3 an Herrn Jozef Jaroslaw Vogt, Geschäftsführer der Kapital-Invest GmbH, Kloster-Zinna-Straße 4, 12309 Berlin

des Haftungsbescheides gem. § 191 Abgabenordnung vom 24.01.2017 zu Kassenzeichen 52211 00 2380 3011 1 an Herrn Alfredo Lipari, Felix-Klein-Str.1, 40474 Düsseldorf

des Haftungsbescheides gem. § 191 Abgabenordnung vom 09.11.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 2410 7990 3 an Herrn Alfredo Lipari, Felix-Klein-Str.1, 40474 Düsseldorf

der Bescheide vom 30.11.2016 und 05.01.2017 zu Kassenzeichen 52211 00 2430 2008 6 an Herrn Praveen Kumar Chauhan, 26-C Raavie Apartment, Neu Delhi als Geschäftsführer der FESTIVALS PR GmbH, Cecilienallee 57, 40474 Düsseldorf

der Bescheide vom 06.01.2017 zu Kassenzeichen 52211 00 3860 7413 6 an Herrn Vasile Buha, Ackerstraße 14, 40233 Düsseldorf

der Bescheide vom 27.10.2016 und 11.11.2016 zu

Kassenzeichen 52211 00 3940 7779 9 an Frau Roberta Foscarini als Geschäftsführerin der Veneto 100 UG (haftungsbeschränkt), Burghof, 53501 Grafenschaft-Gelsdorf

des Bescheides vom 05.01.2017 zu Kassenzeichen 52211 00 4060 9245 4 an Herrn Xin Sun, als Geschäftsführer der Rheingold Economic and Trade GmbH, Sternstraße 67, 40479 Düsseldorf

der Bescheide vom 01.08.2016 und 08.09.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 4870 4751 2 an Herrn Alexander Klaben, Alt-Nieder-Kassel 81, 40547 Düsseldorf

der Bescheide vom 13.01.2017 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 3027 6 an Herrn Vijay Kotecha als Geschäftsführer der KO-DEV Pharma GmbH, Hesselring 119, 61348 Bad Homburg

der Bescheide vom 18.10.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 6799 4 an Herrn Michail Fellouzis als Geschäftsführer der Fellouzis GmbH, Bismarckstraße 77, 40210 Düsseldorf

des Bescheides vom 05.01.2017 zu Kassenzeichen 52211 00 5001 1106 3 an Herrn Iordanis Toptzis als Geschäftsführer der T. J. Interfood GmbH, Stendaler Straße 48, 40599 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.12.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 5001 6050 1 an Frau Agnieszka Sokolowska, Geeststraße 67, 40589 Düsseldorf

der Bescheide vom 30.01.2017 zu Kassenzeichen 52211 00 5001 7903 2 an Herrn Alfred Stefan Kalb als Geschäftsführer der Uniqo UG (haftungsbeschränkt), Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

der Bescheide vom 19.10.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 1851 2 an Herrn Reiner Johann Wolfgang Grünter, Morperstraße 6, 40625 Düsseldorf

der Bescheide vom 09.06.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 3006 7 an Herrn Otmar Gremmer c/o Vera Wolfram, Weilburger Weg 7, 40229 Düsseldorf

des Bescheides vom 21.10.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 3190 0 an Herrn Daniel Smigielski, Augustastraße 33, 40477 Düsseldorf

des Bescheides vom 23.01.2017 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 3194 2 an Sandra Milena Restrepo Cordoba, Hinter dem Bahndamm 3, 40227 Düsseldorf

der Bescheide vom 17.11.2016 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 5570 1 an Herrn Indra Wolfgang Kureishy, Nordstraße 46, 40477 Düsseldorf

der Bescheide vom 04.01.2013, 09.01.2014, 12.01.2015 und 11.01.2016 zu Kassenzeichen 52221 00 1080 9746 3 an Frau Asita Krause, Cecilienallee 80, 40474 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 1090 9880 3 an Herrn Jean-Claude Bour-

gueil, Angerbenden 44, 40489 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 1390 5410 0 an Herrn Friedrich Weißberg, Roßstraße 146, 40476 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 4480 9273 3 an Herrn Haji Ebrahimzargar Hamid, Lindemannstraße 81, 40237 Düsseldorf

der Bescheide vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 4740 1135 0 an Firma IVV Immobilien Vermögens-Verwaltungs GmbH, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 4930 1170 1 an Eheleute Paul und Nelli Mayer, Scherberger Straße 21e, 52146 Würselen

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 5002 2986 6 an die Firma GTI Travel GmbH, Lierenfelder Straße 45, 40231 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 5003 5816 0 an Dr. Pascal Vital und Tiphaine Berard, Allée des Pins 7, 13620 Carry-le-Rouet, Frankreich

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 5004 0042 5 an Herrn Stanko Ranexski, Poßbergweg 52, 40629 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 5004 5447 9 an Mario Bläser und Stefanie Diehl, Am Scheitenweg 50, 40589 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 5005 1405 6 an Herrn Jean-Luc Wietor, Moltkestraße 108, 40479 Düsseldorf

des Bescheides vom 26.08.2016 zu Kassenzeichen 52221 00 5005 7455 5 an Frau Prikarmeutia Brinkmann-Pandris, Büttgenweg 20, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 5006 5645 4 an Eheleute Stefan Hasselbeck und Amaliny Yoganathan-Hasselbeck, Essener Straße 16, 40476 Düsseldorf

der Bescheide vom 17.07.2015 und 11.01.2016 zu Kassenzeichen 52221 00 5007 1173 0 an Frau Asita Krause, Cecilienallee 80, 40474 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2017 zu Kassenzeichen 52221 00 5008 3073 0 an Eheleute Bernhard und Ellen Just, Rue Jean-Pierre Biermann 4, 1268 Luxembourg, Luxemburg.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN

DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



Neue Preise für Erdgas

ab dem 01.05.2017

Liebe Kundinnen und liebe Kunden,
wie im Vorjahr senken die Stadtwerke Düsseldorf die Erdgaspreise. Gesunkene Beschaffungskosten sind auch in diesem Jahr ausschlaggebend für die niedrigeren Endkundenpreise.

Wenn Sie Ihren Energieverbrauch effizient gestalten und dauerhaft senken wollen, steht Ihnen unsere Energieberatung rund um das Thema „Energie sparen“ gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Besuch in unserem Kundenzentrum am Höherweg.

Erdgas: Neue Preise zum 01.05.2017

Tarife und Verträge	Einheit	Netto ¹	Brutto
Düselgas Klassik (Grundversorgung) bis 2.745 kWh/Jahr			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	7,04	8,38
Grundpreis:	EUR/Jahr	26,40	31,42
Düselgas Klassik (Grundversorgung) ab 2.746 kWh/Jahr			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	4,92	5,85
Grundpreis:	EUR/Jahr	84,60	100,67
Düselgas Klassik Pro (Grundversorgung) bis 2.745 kWh/Jahr			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	7,04	8,38
Grundpreis:	EUR/Jahr	26,40	31,42
Düselgas Klassik Pro (Grundversorgung) ab 2.746 kWh/Jahr			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	4,92	5,85
Grundpreis:	EUR/Jahr	84,60	100,67

¹Auf die Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

Ersatzversorgung – Erdgas für Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Ersatzversorgung mit Erdgas gelten die gleichen Preise wie bei der Grundversorgung Düselgas Klassik.

Weitere Tarife und Verträge

Neben den o.g. Tarifen sinkt der Preis des Vertrags Düselgas Direkt Pro um 0,24 Ct/kWh (netto) bzw. 0,29 Ct/kWh (brutto).

Nicht mehr abschließbare Tarife und Verträge

Die Preise der Verträge Düselgas Fix, GH 97, RH 97, G02 Z, Düselgas Gewerbe Vario, Düselgas Online, Düselgas Vario sinken um 0,24 Ct/kWh (netto) bzw. 0,29 Ct/kWh (brutto). Der Preis des Vertrags Düselgas Direkt sinkt um 0,20 Ct/kWh (netto) bzw. 0,24 Ct/kWh (brutto), der des Vertrags Düsseldorf Garant um 0,27 Ct/kWh (netto) bzw. 0,32 Ct/kWh (brutto).

Allgemeiner Hinweis – Abrechnung

Ihr Verbrauch vor und nach der Preisänderung wird von uns nach Zeitanteilen aufgeteilt und berechnet. Jahreszeitlich

bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigen wir hierbei entsprechend. Sie können aber auch den Stand Ihres Zählers am 30.04.2017 selbst ablesen. Teilen Sie uns Ihren Zählerstand dann bitte vom 01.05.2017 bis spätestens 10.05.2017 per E-Mail, Fax, Internet oder telefonisch mit. Wir berechnen den Verbrauch dann in Ihrer nächsten Rechnung anhand Ihres Zählerstandes. Halten Sie bitte hierfür Ihre Vertragskonto- und Zählernummern sowie den Zählerstand bereit.

Allgemeiner Hinweis – Erdgas

Die Erdgaspreise enthalten eine Erdgassteuer von 0,55 Ct/kWh. Für das produzierende Gewerbe sowie für die Land-/Forstwirtschaft gilt ab einer jährlichen Steuerbelastung von über 250 Euro ein ermäßigter Satz von 0,412 Ct/kWh. Die Ermäßigung wird jedoch nicht direkt berücksichtigt, sondern muss durch einen Vergütungsantrag beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Zudem enthalten die Erdgaspreise die Konzessionsabgabe i.H.v. 0,93 Ct/kWh bei der Belieferung von Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) Konzessionsabgabenverordnung (KAV), i.H.v. 0,40 Ct/kWh bei sonstigen Tariflieferungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) KAV und in Höhe von 0,03 Ct/kWh bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne:

24 Stunden am Tag - 365 Tage im Jahr
Service-Telefon: (0211) 821 821
Service-Fax: (0211) 821 3 821
Internet: www.swd-ag.de
EMail: info@swd-ag.de

Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

